

## Hinweise für Exporte in die Schweiz

Ab dem 1.1.2022 müssen Schweizer Importeure die Vorgaben der Holzhandelsverordnung (HHV) umsetzen. Diese ist ein Pendant zur EUTR, eine gegenseitige Anerkennung zwischen HHV und EUTR ist beabsichtigt. Bis es so weit ist, müssen Schweizer Importeure für alle Importe von Holz und Holzprodukten, die unter die HHV fallen (identischer Anwendungsbereich wie die EUTR) ein Sorgfaltspflichtsystem anwenden, das den Import von illegal eingeschlagenem Holz verhindert. Dies gilt ausdrücklich auch für Holz, das in der EU eingeschlagen wurde, und auch unabhängig davon, ob für das Holz in der EU bereits ein Sorgfaltspflichtsystem angewandt wurde. Die in der Schweiz für die Umsetzung der HHV zuständige Behörde ist das Bundesamt für Umwelt, kurz BAFU.

Gemäß HHV muss der Schweizer Importeur über folgende Informationen verfügen:

- Informationen über das Produkt (Handelsname, Produktart, gängiger Name der Baumart, vollständiger wissenschaftlicher Name)
- Informationen über das Land des Holzeinschlags
- Menge des importierten Produkts (Volumen, Gewicht oder Anzahl Produkteinheiten)
- Name und Adresse des Lieferanten (=deutscher Exporteur)
- Bei unterschiedlichen Risiken innerhalb eines Landes: Infos zur Region des Holzeinschlags
- Bei unterschiedlichen Risiken je nach Konzession: Infos zur Konzession des Holzeinschlags
- Nachweise, dass die geltenden Rechtsvorschriften im Land des Holzeinschlages eingehalten wurden

Je nach Land des Holzeinschlags und in der EU bereits durchgeführter Maßnahmen unterscheidet sich die Menge an Dokumenten, die Schweizer Importeure für den Nachweis der Einhaltung der Rechtsvorschriften im Land des Holzeinschlags benötigen.

Folgende Kategorien können dabei unterschieden werden, je nach Land des Holzeinschlags:

1. **Holz aus einem EU- bzw. EWR-Land mit geringer Korruption**

Bei Holz, das in Deutschland oder einem anderen EU- bzw. EWR-Land mit geringer Korruption ([Korruptionswahrnehmungsindex](#), kurz CPI, > 50) eingeschlagen wurde, ist in der Regel von einem vernachlässigbarem Risiko des illegalen Einschlags auszugehen.

**Dokumente, die der Schweizer Importeur in der Regel benötigt:**

Ein Nachweis über das Land des Holzeinschlags, z.B. über einen Vermerk auf der Rechnung. Laut BAFU sind außerdem der Ort der Weiterverarbeitung und die Komplexität der Lieferkette zu berücksichtigen. Falls möglich sollten deshalb auch Nachweise über die Lieferkette gesammelt werden.

2. **Holz aus einem EU-Land mit hoher Korruption**

Bei Holz, das in einem EU-Land mit hoher Korruption (CPI ≤ 50) eingeschlagen wurde, ist von einem erhöhten Risiko des illegalen Holzeinschlags auszugehen. Momentan handelt es sich dabei um folgende Länder: Griechenland (CPI 50), Slowakei (49), Kroatien (47), Rumänien (44), Ungarn (44) und Bulgarien (44).

**Dokumente, die der Schweizer Importeur in der Regel benötigt:**

Nachweise über die Lieferkette (Rechnungen etc.) und den legalen Holzeinschlag

---

(Einschlagsgenehmigung). Ggf. werden auch Nachweise über bereits durchgeführte Risikominderungsmaßnahmen benötigt.

3. **Holz aus einem Drittland, das bereits in der EU in Verkehr gebracht wurde**

Bei Holz, das in einem Drittland eingeschlagen wurde, aber bereits in Deutschland oder einem anderen EU- bzw. EWR-Land in Verkehr gebracht wurde, werden bereits angewandte Sorgfaltspflichten anerkannt.

**Dokumente, die der Schweizer Importeur in der Regel benötigt:**

Nachweise über die Anwendung eines Sorgfaltspflichten systems in der EU und falls nötig ein Nachweis über die Durchführung von Risikominderungsmaßnahmen. Das Schweizer Unternehmen muss prüfen, ob diese Dokumentation in der EU wirklich vorhanden und vollständig ist, und in einer eigenen Risikobewertung beurteilen, ob ggf. zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen notwendig sind. Wo es der Schweizer Importeur als notwendig erachtet, soll er sich den Zugang zu der in der EU bereits erstellten Dokumentation der Risikominderungsmaßnahmen verschaffen, um das Risiko zu beurteilen oder zu mindern. Im Falle einer Kontrolle durch das BAFU muss dieser die Dokumentation vollumfänglich zur Verfügung stehen.

4. **Holz aus einem Drittland ohne Hinweise auf illegalen Holzeinschlag, das direkt in die Schweiz importiert wird**

Bei Holz, das in einem Drittland mit geringer Korruption und ohne Hinweise auf illegalen Holzeinschlag eingeschlagen wurde und direkt in die Schweiz importiert wird, ähneln die erforderlichen Nachweise denen, die bei Holz aus Deutschland benötigt werden. Dazu zählen laut Einschätzung der GD Holz Service GmbH momentan folgende Länder: USA, Kanada, Neuseeland, Australien, Japan.

**Dokumente, die der Schweizer Importeur in der Regel benötigt:**

Nachweis über das Land des Holzeinschlags, z.B. über einen Vermerk auf der Rechnung. Laut BAFU sind außerdem der Ort der Weiterverarbeitung und die Komplexität der Lieferkette zu berücksichtigen. Falls möglich sollten deshalb auch Nachweise über die Lieferkette gesammelt werden.

5. **Holz aus einem sonstigen Drittland, das direkt in die Schweiz importiert wird**

Bei Holz, das in einem Drittland mit Hinweisen auf illegalen Holzeinschlag und/oder hoher Korruption eingeschlagen wurde, muss das Schweizer Unternehmen ein vollumfängliches Sorgfaltspflichten system anwenden.

**Dokumente, die der Schweizer Importeur in der Regel benötigt:**

Nachweise über die Lieferkette (Rechnungen etc.) und den legalen Holzeinschlag (Einschlagsgenehmigung). Gegebenenfalls werden auch Nachweise über bereits durchgeführte Risikominderungsmaßnahmen benötigt.

In der Regel können Preise in der Dokumentation geschwärzt werden (eine Ausnahme gilt, wenn bezüglich Preisangaben Risiken bestehen). Bei geringem Risiko des illegalen Holzeinschlags kann es auch möglich sein, Informationen zu Lieferanten in der Dokumentation zu schwärzen. Es müssen jedoch weiterhin mindestens das Land des Holzeinschlags und ggf. die Länder, in denen das Holz weiterverarbeitet wurde, sowie der Zusammenhang zwischen den einzelnen Dokumenten belegbar sein.